

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Recurses von J. A. Chevalier und Consorten, Gläubiger des Hauses Vornand & Cie. in St. Croix (Waadt), betreffend ungleiche Behandlung vor dem Gesetze.

(Vom 18. März 1864.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn E. Secretan, Advokat in Lausanne, Namens mehrerer Kreditoren des Hauses Vornand & Cie. in St. Croix, Kts. Waadt, betreffend ungleiche Behandlung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Im November 1860 hat das Haus Marius, Justin Vornand & Cie., Uhrenfabrikanten in St. Croix, seine Zahlungen suspendiren müssen. Es bemühte sich indeß, mit seinen Kreditoren ein Abkommen zu treffen. Einer der bedeutendsten Kreditoren war die Kantonalbank von Waadt. Sie behauptet jedoch, und es wird durch gerichtliche Urtheile konstatiert, daß sie dem bezüglichen Arrangement (Konkordat) nicht beigetreten sei, welches am 11. Dezember 1860 von den Kreditoren abgeschlossen wurde, dahin gehend, daß sie ihr Guthaben auf 60 %/o reduciren, zahlbar in halbjährlichen Raten vom 1. Januar 1861 an.

2. Zwischen der Kantonalbank und dem Hause Bornand hat dagegen per Korrespondenz eine besondere Vereinbarung stattgefunden, deren Inhalt aus zwei Briefen zu entnehmen ist, der erste von Seite der Kantonalbank an das Haus Bornand, d. d. 6. Dezember 1860, und der zweite vom Hause Bornand, als Antwort an die Kantonalbank, vom 7. Januar 1861.

Der Hauptinhalt dieser Vereinbarung geht dahin, daß das Haus Bornand die von der Bank für ihr Guthaben verlangte Garantie durch eine Generalverpfändung aller Waaren in den Depots von Paris und Lyon, sowie durch Errichtung eines Schuldbriefes (lettre de rente) auf den gegenwärtigen Grundbesitz der Hrn. Jaccard zu leisten versprach, und daß dagegen die Bank für die Zukunft einen neuen Contocurrent zu eröffnen übernahm, in welchen das Haus Bornand alle Einnahmen werfen sollte, bis alle seine Schulden an die Bank bezahlt seien. Der Aktivsaldo dieses Contocurrent sollte verwendet werden: *aux répartitions à faire aux créanciers de la maison suivant le mode de liquidation arrêté entre ces derniers et la maison Bornand. La Banque y interviendra concurremment avec ceux-ci et proportionnellement au chiffre de sa créance* — so hat das Haus Bornand am 7. Januar 1861 an die Kantonalbank geschrieben.

3. Die Kantonalbank von Waadt hat die gemäß dem sogenannten Konkordat vom 11. Dezember 1860 auf 1. Juli 1861 fällige Rata an die Kreditoren des Hauses Bornand bezahlt und selbst auch die für ihr ganzes Guthaben berechnete Dividende bezogen. Als aber der zweite Termin kam, verweigerte die Bank die Zahlung, weil der Aktivsaldo des Hauses Bornand dazu nicht hinreichte.

In Folge dessen mußte das Haus Bornand am 8. Mai 1862 seine Bilanz deponiren, und es wurde am 9. Mai 1862 der Konkurs über dasselbe eröffnet.

4. Auf diesen Zeitpunkt schloß der Contocurrent der Kantonalbank mit einem Aktivsaldo zu Gunsten Bornand & Cie. im Betrage von 21,717 Fr. 95 Ct.

Im Uebrigen machte die Kantonalbank im Konkurse verschiedene Kapitalforderungen mit Grundpfändern (lettres de rente) und mehrere Pfandverschreibungen auf sämtlichen Fabrikaten von Bornand & Cie. geltend.

Der Liquidator der Konkursmasse genehmigte die Ansprüche der Kantonalbank, und zwar drei Schuldbriefe im Betrage von 112,000 Fr. in der Klasse der Hypotheken und die zwölf bis vierzehn verschiedenen Pfandverschreibungen von zusammen 179,174 Fr. 17 Ct. in der Klasse

der Privilegien. Bei der letztern Summe ist noch der Abzug des oben erwähnten Aktivsaldo von 21,717 Fr. 95 Ct. gestattet worden.

5. Die Commissaires de la faillite haben unterm 4. November 1862 gegen diese Rangordnung der Kantonalbank protestirt und namentlich das Hypothekarreht, sowie das Privilegium angefochten, weil sie als fraudulose Akte die Rechte der übrigen Kreditoren gefährden. Ferner verlangten sie noch, daß die Kantonalbank den Aktivsaldo von 21,717 Fr. 95 Ct. in die Masse abliefern, sowie auch alle unbezahlten Wechsel und den Werth derjenigen Wechsel, die seit 8. Mai 1862 bezahlt worden sein mögen, — letzteres dem Privilegium der Bank unbeschadet, wenn ein solches bestehen sollte.

Der hierüber entstandene Prozeß zwischen der Kantonalbank und dem Repräsentanten der Masse Bornand & Cie. ist von dem Civilgerichte des Bezirkes Grandson durch Urtheil vom 13. Juni 1863 zu Gunsten der Bank entschieden worden. Das Urtheil konstatirt, daß das Haus Bornand im Dezember 1860 insolvent gewesen sei; daß die Bank vor Allem für ihr ganzes Guthaben solide (nicht solidaire: siehe Akt Nr. 63) Garantie verlangt, dabei aber nicht sich selbst verpflichtet habe, mittelst dieser Garantie den Kreditoren 60 % zu bezahlen, und daß die Hypotheken und Pfandverschreibungen zum Zwecke jener Garantie errichtet, sowie daß die Rechte der Kreditoren nicht betrügerisch gefährdet worden seien.

6. Gegen dieses Urtheil hat der Repräsentant der Masse Bornand & Cie. eine Nullitätsklage erhoben und die Revision des Prozesses verlangt, gestützt darauf: Die Konkursmasse habe eine der Pfandansprachen (Nr. 68) darum bestritten, weil diese Verpfändung nicht mit Uebergabe des Besizes der verpfändeten Sachen begleitet gewesen sei, wie Art. 1561 des Code civil vorschreibe, und weil die Grofrathsbefehle vom 19. Dezember 1845, 22. Mai 1849 und 5. Mai 1852, wodurch im Verkehr mit der Bank hievon eine Ausnahme geschaffen worden, im Widerspruche stehen mit Art. 2 der Verfassung des Kantons Waadt und mit Art. 4 der Bundesverfassung. Das Urtheil gehe jedoch stillschweigend über diesen Rechtsgrund hinweg, verletze daher den Art. 251 des Code de procédure civile, woraus nach Art. 405, § b, seine Nichtigkeit folge. Wenn übrigens auch das durch die erwähnten Befehle der Bank gewährte Privilegium zulässig wäre, so könnte ihr Vorrecht im Konkurs doch nicht auf jene Objekte sich erstrecken, die in Frankreich liegen, wo eine Verpfändung, wie sie hier stattgefunden habe, verboten sei.

7. Das Kantonsgericht als Kassationshof des Kantons Waadt, hat mit Urtheil vom 27. August 1863 sowohl die Nullitätsklage als das Revisionsbegehren abgewiesen. In der ersten Richtung spricht dieses Urtheil

sich dahin aus, die erwähnte Auslassung habe auf das Urtheil keinen Einfluß geübt. In der zweiten Richtung hat der Kassationshof sich dahin ausgesprochen:

Que le droit de la Banque cantonale de recevoir en nantissement des objets qu'elle laisse en la possession du débiteur est reconnu par le décret du Grand-Conseil du 22 Mai 1849;

Que la Banque, instituée comme établissement public de crédit, soumise à des formes qui lui sont imposées par les actes qui l'ont créée, a pu recevoir ainsi, certains avantages qui sont aussi des conditions de son établissement;

Que l'on ne voit nullement que ces avantages et conditions soient en opposition aux constitutions politiques qui régissent le Canton;

Que le texte de la loi française au sujet de la forme du gage ou du nantissement n'a point été constaté en fait par le programme de la cause.

8. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 27. November 1863 haben Herr Advokat Eduard Secretan in Lausanne und sechs Kreditoren des Hauses Bormand & Cie. an den Bundesrath recurriert und das Gesuch gestellt, daß das Urtheil des Kassationshofes des Kantons Waadt vom 27. August 1863 und das Urtheil des Civilgerichtes des Bezirkes Grandson vom 13. Juni 1863 aufheben möchte, so weit dieselben auf dem Privilegium beruhen, welches im Widerspruche mit Art. 1561 des waadtländischen Code civil durch die Spezialdekrete vom 19. Dezember 1845, 22. Mai 1849 und 5. Mai 1852 der waadtländischen Bank verliehen worden sei, in der Meinung, daß die waadtländischen Gerichte den Betrag der Summe zu bestimmen hätten, bis auf welchen das Prinzip eines solchen Entscheides im vorliegenden Falle sich erstrecke.

Zur Begründung wird wesentlich angeführt: Die waadtländische Bank sei nicht eine Staatsbank, sondern eine Gesellschaft von Aktionären, somit eine juristische Person; Art. 2 der Verfassung des Kantons Waadt und Art. 4 der Bundesverfassung erklären die Unzulässigkeit von persönlichen Privilegien; die erwähnten Grosrathsbefrete gewähren aber der Bank ein Privilegium gegenüber dem allgemein gültigen Civilgesetzbuch (Art. 1561); sie konstituiren daher ein verfassungsgemäß unzulässiges Privilegium der Person. Nach Art. 90, Ziffer 1, 2 und 3 der Bundesverfassung habe jedoch der Bundesrath die Pflicht, über die Beobachtung der Bundesverfassung, wie auch der Kantonsverfassungen zu wachen.

In faktischer Beziehung wird das Benehmen der Kantonalbank von Waadt, wodurch es ihr gelungen sei, in einer Faillite, deren Passiven auf 598,995 Fr. gegen 125,288 Fr. Aktiven ansteigen, sämmtliche

Aktiven allein zu absorbiren, einer scharfen Kritik unterworfen und die Versicherung beigefügt, daß niemals ein solches Resultat beabsichtigt gewesen, dasselbe auch im Widerspruche sei mit der Vereinbarung, wie sie durch die Briefe vom 6. Dezember 1860 und 7. Januar 1861 zwischen der Kantonalbank und dem Hause Bornaud abgeschlossen worden sei.

9. Herr Advokat Louis Fauquet in Yverdon hat mit Genehmigung des Herrn Cottier, Direktors der waadtländischen Kantonalbank, unterm 13/18. Februar 1864 diese Beschwerde beantwortet, und zunächst hervorgehoben, daß die Erzählung der Rekurrenten, betreffend die Handlungsweise der Bank, gänzlich unwahr und durch die gerichtlichen Urtheile als unrichtig konstatiert worden sei. Namentlich sei bewiesen, daß die Bank im Dezember 1860 vor Allem aus genügende Sicherheit für ihre Guthaben verlangt habe, und daß dieses den andern Kreditoren zur Kenntniß gebracht werde. Sodann wird bemerkt, daß wenn auch der Refkurs als begründet erklärt würde, der Vortheil für die Rekurrenten doch ein sehr minimier wäre, weil dadurch nur sehr wenig Uhrenmacherwaaren betroffen würden.

In der Hauptsache wird die Entstehung und die Verfassungsmäßigkeit der waadtländischen Bankgesetzgebung gerechtfertigt, die seit ihrem Bestande immer geübt und niemals angefochten worden sei, übrigens gerade in den angegriffenen Bestimmungen mit den Reglementen anderer schweizerischer Banken übereinstimme, z. B. mit jenen der Kantonalbanken von Bern, Freiburg und Valais, von denen einzelne in andern Richtungen noch weiter gehende Exemptionen von dem allgemeinen Gesetze genießen. Die angerefsenen Verfassungartikel seien nicht anwendbar auf derartige Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, in denen die Kantone souverän geblieben; sondern sie beschlagen politische Verhältnisse und seien bestimmt, das Wiederaufleben von Ausnahmeständen aus alter Zeit zu verhindern. Wörtlich genommen bestche keine Gleichheit vor dem Gesetze; die Bundesverfassung selbst anerkenne viele Ungleichheiten. Auch die Bundesgesetzgebung habe zu Gunsten der Eisenbahnen Privilegien geschaffen. Es sei unrichtig, daß die Kantonalbank eine Aktiengesellschaft sei; sie verdanke ihre Entstehung lediglich dem Willen des Souveräns. Die angefochtenen Bestimmungen sünden auch gegenüber den Waadtländern ihre stete Anwendung, weshalb die Rekurrenten selbst nicht behaupten, daß sie anders behandelt worden seien. Es wird daher auf Abweisung des Refkurses angetragen.

10. Die Regierung des Kantons Waadt schließt sich in ihrem Schreiben vom 20/23. Februar 1864 den wesentlicheren Gründen der Kantonalbank an. Sie glaubt, der Refkurs müsse abgewiesen werden, weil die oft erwähnten Groprathsdekrete bezüglich auf Verpfändung beweglicher Sachen im Verkehr mit der Kantonalbank nicht eines jener

persönlichen Privilegien begründen, welche durch Art. 4 der Bundesverfassung verboten seien. Jene Dekrete behandeln einen Gegenstand des Privatrechtes, welcher absolut der Kantonalgesetzgebung angehöre und der nicht nach dem Maßstabe des öffentlichen Rechtes und nach den Bedingungen unserer Verfassungen über die Ausübung der politischen Rechte beurtheilt werden könne. Auf dem Gebiete des Civilrechtes konstituiren alle Gesetzgebungen Ungleichheiten. Die Bundesverfassung habe auch gar nicht die Präntention, den Kantonalgesetzgebungen absolute Gleichheit im Privatrechte vorzuschreiben. Ueberdies beziehe sich Art. 4 der Bundesverfassung nur auf physische, nicht auf juristische Personen. Endlich schaffen die Dekrete von 1845, 1849 und 1852 nicht ein Privilegium zu Gunsten der Bank, sondern vielmehr zu Gunsten des Entlehners, welcher von der Verpflichtung, sich einem authentischen Akte zu unterwerfen und von einer Deplacierung der verpfändeten Objekte befreit worden sei. Ihr Inhalt und Zweck sei also auf Konsolidirung und Garantie des öffentlichen Kredites gerichtet, sowie auf Erleichterung der Darleihen auf bewegliche Pfänder.

In Erwägung:

1) daß betreffend den Beschwerdepunkt, es hätten die waadtländischen Gerichte die Tragweite und die Bedeutung der zwischen der Kantonalbank und dem Hause Vornand getroffenen Vereinbarung unrichtig gewürdigt und den Bestimmungen der dortigen Civilprozeßordnung eine irrige Anwendung gegeben, für die Bundesbehörde kein Grund zum Einschreiten vorliegt, indem die Auslegung von Verträgen und Gesetzen lediglich Sache des zuständigen Richters ist;

2) daß hierorts nur die Frage zu untersuchen ist, ob durch die fraglichen Großrathsdokrete der Art. 2 der Verfassung des Kantons Waadt und der Art. 4 der Bundesverfassung, welche wesentlich gleichlautende Bestimmungen enthalten, verletzt worden seien;

3) daß wenn die zitierten Verfassungsartikel von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und von der Abschaffung aller Vorrechte sprechen, dieses nicht wörtlich so aufzufassen ist, als ob eine absolute Gleichheit ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse bestehen müsse;

4) daß solche generelle Vorschriften sowohl in der Verfassung, als in der Gesetzgebung erst in den Bestimmungen der einzelnen Artikel ihre nähere Präzisierung finden und mehr nicht verlangt werden kann, als daß jeder Bürger unter den gleichen Voraussetzungen gleich und nicht exceptionell behandelt werde;

5) daß die in Frage liegenden Großrathsdokrete sich inner diesen Schranken bewegen, indem sie gegen Jedermann Anwendung finden, es

daher den Bundesbehörden nicht zusteht, sich in das materielle Recht des Kantons Waadt einzumischen, wenn der Große Rath nöthig findet, bezüglich eines Institutes, das mit den öffentlichen Kreditverhältnissen in enger Beziehung steht, einige von den sonstigen Bestimmungen des Civilgesetzes abweichende Vorschriften aufzustellen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß den Rekurrenten und dem Staatsrath des Kantons Waadt für sich und zuhanden der Kantonalbank mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 18. März 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Rekurses. von .J. U. Chevalier und Konsorten ,
Gläubiger des Hauses Born & in St. Croix (Waadt), betreffend ungleiche Behandlung vor
dem Geseze. (Vom 18. März 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1864
Date	
Data	
Seite	80-86
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.